



Weisung der Dienststelle Oberaufsicht für Schuldbetreibung und Konkurs Nr. 6 (zur Anwendung von Art. 56 und 62 SchKG während der «ausserordentlichen Lage»)

Vom 3. April 2020

A. Hintergrund und Zweck der Weisung

1. Der Bundesrat hat am 16.3.2020 die Situation in der Schweiz aufgrund der COVID-19 Pandemie als «ausserordentliche Lage» gemäss Epidemienengesetz eingestuft. Am 18.3.2020 hat der Bundesrat auf dem Wege der Notverordnung einen allgemeinen Rechtsstillstand nach Art. 62 SchKG für den Zeitraum vom 19.3.2020 bis zum 4.4.2020 erklärt. Der angeordnete Rechtsstillstand bis zum 4.4.2020 wird direkt abgelöst von den gesetzlichen Betreibungsferien, die an diesem Tag zu laufen beginnen und bis zum 19.4.2020 dauern. Während dieser Zeit dürfen «ausser im Arrestverfahren oder wenn es sich um unaufschiebbare Massnahmen zur Erhaltung von Vermögensgegenständen handelt, [...] Betreibungshandlungen nicht vorgenommen werden» (Art. 56 SchKG). Diese Dienststelle hat über diesen Beschluss in ihrer [Information Nr. 22](#) orientiert.

Mittlerweise ist absehbar, dass die «ausserordentliche Lage» und damit die Gründe, welche zum Rechtsstillstand führten, auch während der Betreibungsferien und somit bis und mit dem 19.4.2020 Geltung haben werden.

2. Die ausserordentliche Lage bringt die Schweizerische Post an ihre Leistungsgrenzen. Hinzu kommt, dass die Post aufgrund des Rechtsstillstands eine hohe Zahl an Zustellungen wieder an die Ämter zurücksenden musste für eine spätere erneute Zustellung. Die Schweizerische Post sieht sich daher bis zum 19.4.2020 nicht in der Lage, betreibungsrechtliche Zustellungen in grosser Zahl vorzunehmen.

3. Es besteht in zahlreichen Ämtern die Praxis, trotz des Wortlauts von Art. 56 SchKG Zustellungen zu veranlassen, dies beruhend auf der «milden» Sanktion von Art. 63 SchKG für ein entsprechendes Vorgehen. Diese Praxis steht unter normalen Umständen nicht zur Diskussion. Im Kontext der «ausserordentlichen Lage» und der Leistungsengpässe der Post erweist sich diese aber als problematisch. Hinzu kommt, dass angesichts der Weitergeltung der «ausserordentlichen Lage» nicht ausgeschlossen werden kann, dass Zustellungen während der Betreibungsferien ebenfalls als nichtig beurteilt würden.

B. Weisung

4. Vor diesem Hintergrund erlässt die Dienststelle Oberaufsicht SchKG folgende Weisung:

- **Die Betreibungsämter sind angewiesen, während der Betreibungsferien vom 5.4.2020 bis 19.4.2020 keine Betreibungshandlungen, die von Art. 56 SchKG erfasst sind, über die Schweizerische Post abzuwickeln.**

5. Diese Weisung betrifft nur Zustellungen, welche über die Schweizerische Post abgewickelt werden. Den Ämtern ist es erlaubt, während der Betreibungsferien Abholungen von Betreibungsurkunden durch die Schuldner zuzulassen. In allen Fällen sind die Empfehlungen des BAG (Vgl. Ziff. 2 der [Information Nr. 22](#)) zu beachten.

C. Inkrafttreten

6. Diese Weisung tritt per 5. April 2020 in Kraft.

Rückfragen

Für Rückfragen steht Ihnen die Dienststelle Oberaufsicht für Schuldbetreibung und Konkurs des Bundesamts für Justiz (oa-schkg@bj.admin.ch) jederzeit zur Verfügung.

Dienststelle für Oberaufsicht SchKG

Prof. Rodrigo Rodriguez